



Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg

Hochstraße 1 - 7 • 53721 Siegburg • Tel.: 02241 96913-0

Hausordnung

Die folgenden Regeln und Informationen sollen das Zusammenwirken von Schülerinnen / Schülern¹ und Lehrerinnen / Lehrern¹ im Schulalltag in Siegburg und in den Teilstandorten Eitorf und Neunkirchen erleichtern.

1. Unterrichtszeiten und Pausen

	Siegburg	Teilstandorte
1. Stunde	08:00 – 08:45 Uhr	08:00 – 08:45 Uhr
2. Stunde	08:50 – 09:35 Uhr	08:45 – 09:30 Uhr
Pause	09:35 – 09:50 Uhr	09:30 – 09:45 Uhr
3. Stunde	09:50 – 10:35 Uhr	09:45 – 10:30 Uhr
4. Stunde	10:40 – 11:25 Uhr	10:30 – 11:15 Uhr
Pause	11:25 – 11:40 Uhr	11:15 – 11:30 Uhr
5. Stunde	11:40 – 12:25 Uhr	11:30 – 12:15 Uhr
6. Stunde	12:30 – 13:15 Uhr	12:15 – 13:00 Uhr
Pause	13:15 – 13:30 Uhr	13:00 – 13:15 Uhr
7. Stunde	13:30 – 14:15 Uhr	13:15 – 14:00 Uhr
8. Stunde	14:15 – 15:00 Uhr	14:00 – 14:45 Uhr
9. Stunde	15:00 – 15:45 Uhr	14:45 – 15:30 Uhr

Zugang zu den Klassenräumen: 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn

- Die Klassenleitungen informieren die Klassen über den Stundenplan und eventuelle Stundenplanänderungen.
- Vertretungen werden über die Monitore in den einzelnen Gebäuden und per Web-Untis-App mitgeteilt.
- Wenn der Lehrer 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht im Klassenraum ist, fragt der Klassensprecher im Schulbüro nach.
- Die Schüler verlassen während der 15-Minuten-Pausen die Klassenräume und Flure. Sie halten sich während dieser Zeit auf dem Schulhof bzw. in den Foyers auf. Die anliegenden Straßen gehören nicht zum Schulgelände. Wenn für die Schüler kein Raumwechsel ansteht, bleiben sie während der 5-Minuten-Raumwechselzeiten in ihren Räumen.

¹ Im folgenden Text werden die Formulierungen Schüler, Lehrer o. ä. übergreifend für alle Geschlechter benutzt.

2. Verhalten in der Schule, auf dem Schulgelände und in der unmittelbaren Umgebung der Schule

Das Miteinander aller Personen im Schulleben soll von gegenseitigem Respekt geprägt und frei von jeglicher Gewalt sein (siehe Anhang). Die Schule ist eng in das umliegende Wohngebiet eingebunden. Das gute nachbarschaftliche Verhältnis sollte durch höflichen Umgang miteinander, die Einhaltung der Parkordnung und Straßenverkehrsordnung gepflegt werden. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Abfälle sind in den vorhandenen Behältnissen zu entsorgen.

Die Schule bereitet die Schüler auf das Berufsleben vor, speziell auf eine Tätigkeit im kaufmännischen Bereich. Daher sind wie im späteren Berufsalltag Höflichkeit, Ordentlichkeit, angemessene Kleidung sowie das Einhalten gewisser Verhaltensregeln selbstverständlich. Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

- Die Nutzung von mobilen Endgeräten zu nicht unterrichtlichen Zwecken ist während des Unterrichts untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann das mobile Endgerät eingezogen und ab 14:30 Uhr im Schulbüro abgeholt werden.
- Beim Befahren des Schulhofes in Siegburg zwischen den Gebäuden A und B mit Motorrollern und Motorrädern ist die Geschwindigkeit so zu drosseln, dass es zu keiner Gefährdung von Personen kommt.
- Fahrräder, E-Scooter, Motorroller und -räder sind nur auf den entsprechenden Abstellflächen zu parken. Die schuleigenen Parkplätze stehen nur den Lehrkräften zur Verfügung. Die Schüler sind aufgefordert, in den umliegenden Straßen entsprechend der StVO zu parken.
- Im Schulgebäude und auf dem Schulhof sowie bei allen schulischen Veranstaltungen ist das Rauchen bzw. Dampfen untersagt. Die gekennzeichneten Verkehrsflächen gehören nicht zum Schulhof.
- Das Essen im Unterricht ist nicht gestattet, lediglich das Trinken von Wasser ist erlaubt. Der Verzehr von Energy-Drinks im Unterricht ist nicht gestattet. Bei Klassenarbeiten und Prüfungen, die mindestens drei Unterrichtsstunden dauern, darf außer Wasser auch Kaffee oder Tee getrunken werden.
- Die Schüler unterstützen den Hausmeister bei der Sauberhaltung des Schulhofes. Die Schülervertretung (SV) organisiert einen Hofdienst.

3. Versäumnisse

Regelmäßiger Schulbesuch und Pünktlichkeit sind Voraussetzungen für den Erfolg in der Schule. Wie im späteren Beruf müssen Fehlzeiten entschuldigt werden.

- Fehlt ein Schüler, so ist die Klassenleitung schriftlich grundsätzlich mindestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn per E-Mail oder Teams-Chat zu benachrichtigen. Bei längerer Abwesenheit ist der Klassenlehrer spätestens nach einer Unterrichtswoche über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.
- Fehlzeiten sind spätestens eine Woche nach deren Beendigung mit Angabe des Datums, des Versäumnisgrunds und der Unterschrift der Erziehungsberechtigten schriftlich beim Klassenlehrer zu entschuldigen.
- Ein ärztliches Attest kann z. B. bei einer Häufung von Fehlzeiten durch den Klassenlehrer eingefordert werden. Die Kosten hierfür trägt der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten (§ 43 Schulgesetz). Tele-Atteste bzw. Tele-AUs werden nicht akzeptiert.
- Fehlt ein Schüler bei einer angekündigten Leistungsüberprüfung ohne Nachweis eines triftigen Grundes, so wird dies als Leistungsverweigerung mit der Note ungenügend gewertet (§ 48 (4), (5) Schulgesetz). Nachschreibtermine können außerhalb der regulären Unterrichtszeit liegen, z. B. samstags.
- Für wichtige und unaufschiebbare Termine kann beim Klassenlehrer eine Beurlaubung für höchstens einen Unterrichtstag beantragt werden.

4. Schulbücher und Inventar

- Schulbücher werden gemäß § 96 Schulgesetz leihweise an die Schüler ausgehändigt. Von den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten ist ein Eigenanteil von 1/3 des gesetzlichen Durchschnittsbetrages zu übernehmen.
- Die leihweise ausgegebenen Bücher und Tablets müssen pfleglich behandelt werden. Am Ende des Schuljahres bzw. des Bildungsgangs sind diese Bücher und Tablets in ordentlichem Zustand an die Schule zurückzugeben. Stark beschädigte oder verlorengegangene Bücher und Tablets müssen ersetzt werden.
- Die Schüler bzw. deren Eltern tragen einen angemessenen Anteil an den Kopierkosten selbst. Dieser wird jährlich entsprechend der anfallenden Kosten festgelegt (RdErl. des MSW vom 24.05.2005). Dies gilt entsprechend für Gebrauchs-, Übungs- und Arbeitsmaterial sowie Unterrichtslektüren.
- Das Schuleigentum (Tische, Stühle, Wände, Computer, etc.) ist ebenfalls sorgfältig zu behandeln. Mutwillig herbeigeführte Schäden sind von den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten zu ersetzen. Dies gilt auch für das Gebäude: Beschädigungen, Schmierereien und Vandalismus werden ggf. zur Anzeige gebracht.

5. Unfallversicherung

Alle Schüler sind auf dem direkten Schulweg, während der Unterrichtszeit und der Pausen gegen Unfälle versichert. Wer in den Pausen das Schulgelände verlässt, verliert diesen Versicherungsschutz. Um den vollen Versicherungsschutz zu gewährleisten, sind Unfälle sofort im Schulbüro und beim Klassenlehrer zu melden.

6. Schulbüro

Die Schüler können Verwaltungsangelegenheiten (z. B. Schulbescheinigungen) in den Pausen im Schulbüro regeln.

7. Schülervertretung (SV)

Im Rahmen der Schülervertretung gibt es an unserer Schule verschiedene Ebenen:

- Ansprechpartner für SV-Fragen sind die jeweiligen Klassensprecher. In jedem Bildungsgang gibt es einen Schulsprecher und Stellvertreter, der von den Klassensprechern gewählt wird.
- Für Fragen und Kritik steht der SV-Briefkasten im Erdgeschoss des Gebäudes A am Lehrerzimmer zur Verfügung.
- Bei Problemen – vor allem innerhalb der Schule, aber auch bei privaten Notsituationen – stehen neben den Klassenlehrern und Bildungsgangleitern auch die SV-Lehrer und das Schulsozialteam (Herr Lorscheider, Herr Wellemsen und Frau Zibell) als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Siegburg, August 2026

gez. Daniela Steffens

(Schulleiterin)

Anhang: Bestimmungen des Schulgesetzes für NRW

§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

§ 47 Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
2. die Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,
3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (...),
4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,
5. ...
6. die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 4 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,
7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,
8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt,
9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
- ...

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. ... Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

Anhang Gewaltfreiheit

1. Verbotene Gegenstände

Gefährliche Gegenstände, also Gegenstände, die nach Art und Beschaffenheit dazu gedacht sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen, dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden.

Zu den verbotenen Gegenständen zählen insbesondere:

- Messer
- Sämtliche Gegenstände, die als Schlag- oder Wurfwerkzeuge missbraucht werden könnten
- Reizstoffsprühergeräte aller Art
- Elektroimpulsgeräte
- Schlagstöcke
- Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper
- Ätzende, brennbare oder gesundheitsschädliche Flüssigkeiten
- Feuerzeuge, die auf dem Schulgelände genutzt werden
- Laserpointer, die missbräuchlich verwendet werden
- Mediengeräte oder Drohnen, wenn sie zur Belästigung oder Gefährdung dienen
- Gegenstände gemäß Anlage 2 zu § 2 WaffG („Waffenliste“)

2. Drogen und Suchtmittel

- Das Mitführen von illegalen Drogen, verschreibungspflichtigen Medikamenten ohne ärztliche Genehmigung, Alkohol sowie der Konsum von Nikotinprodukten auf dem Schulgelände sind verboten.

3. Digitale Medien/Cyberverhalten

- Fotos, Film- oder Tonaufnahmen von Mitschülerinnen, Mitschülern oder Lehrkräften ohne deren ausdrückliche Zustimmung sind verboten.
- Cybermobbing, Verbreitung strafbarer Inhalte oder Missbrauch der Schul-IT/Netzwerke sind verboten.

4. Kontrolle und Mitwirkung

- Jeder Schulbedienstete hat das Recht bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände (auch Drogen), die nach dieser Schulordnung im Schulgebäude/auf dem Schulgelände nicht gestattet sind, den Schüler/die Schülerin dazu aufzufordern, die mitgeführten (Schul-) Taschen und Taschen der Bekleidung zu entleeren.
- Im Falle eines Nichtnachkommens dieser Aufforderung wird ggf. die Polizei hinzugezogen. Beim Auffinden von verbotenen Gegenständen werden diese eingezogen. Wir informieren darüber die Erziehungsberechtigten und ggf. die Ausbildungsbetriebe und die Polizei.

5. Verbale Gewalt

Wir erwarten einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander. Verbale Gewalt in mündlicher oder schriftlicher Form wird nicht toleriert.

6. Ansprechpartner

Sollten Sie also trotz aller Bemühungen einmal von Gewalt betroffen sein oder sollten Sie Gewalt beobachten stehen Ihnen folgende Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung:

- unsere Schulsozialarbeitenden
 - o Werner Lorscheider: 02241-9691353 / Raum F206 / w.lorscheider@bk-siegburg.de
 - o Bodo Wellemsen: 02241-9691357 / Raum D301 / b.wellemsen@bk-siegburg.de
 - o Annika Zibell, a.zibell@bk-siegburg.de
- unsere Beratungslehrerinnen:
 - o Frau Henkel (k.henkel@bk-siegburg.de)
 - o Frau Sagebiel (b.sagebiel@bk-siegburg.de)
- unsere Schülervertretung (SV)
- unsere Bildungsgangleitungen
- unsere Klassenleitungen
- alle Lehrerinnen und Lehrer
- die Schulleitung